

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/13245 –**

### **Sperrung von Webseiten mit kinderpornographischem Inhalt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. April 2009 schloss die Bundesregierung mit mehreren Internet Providern einen Vertrag über die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischem Inhalt. Am 5. Mai 2009 legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur „Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ (Bundestagsdrucksache 16/12850) zur Beratung vor, mit dem durch eine Änderung des Telemediengesetzes die Sperrung von kinderpornographischen Internetseiten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Am 12. Februar 2009 hatte sich bereits der Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages im Rahmen eines öffentlichen Sachverständigengesprächs mit den rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen insbesondere zur Verhinderung von Kinderpornographie im Internet beschäftigt.

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhinderung von Kinderpornographie im Internet und zur Ergreifung der Straftäterinnen/Straftäter?

Die polizeiliche Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie ist in erster Linie Sache der Länder. Daneben nimmt der Bund Aufgaben über das Bundeskriminalamt (BKA) wahr.

Eine der wesentlichen Aufgaben des BKA bei der Bekämpfung der Kinderpornografie ist die Identifizierung von Tätern und Opfern im Rahmen der Auswertung im In- und Ausland sichergestellter Dateien, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen.

Beim Bekanntwerden von im Ausland gehosteten kinderpornografischen Internetinhalten unterrichtet das BKA unverzüglich auf dem Interpol-Weg die Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten, so dass diese im Rahmen der eigenen Zuständigkeit tätig werden können. Ziel ist hierbei die Löschung der

kinderpornografischen Inhalte sowie die Einleitung von Ermittlungen gegen die für deren Einstellung Verantwortlichen.

Das BKA unterhält die nationale Bilddatenbank mit Informationen zu identifizierten sowie noch nicht identifizierten Tätern und Opfern in kinderpornografischen Schriften. Daneben erfolgte sowohl ein finanzieller Beitrag (400 000 US-Dollar im Dezember 2005) als auch eine fachlich aktive Teilnahme als Testpartner am Aufbau der internationalen Bilddatenbank beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon. Diese Bilddatenbank befindet sich seit dem 5. März 2009 im Betrieb und ermöglicht online den Austausch von Informationen zu bekannten und bisher unbekanntem kinderpornografischen Bildserien zwischen den teilnehmenden Staaten. Aktuell sind bereits sieben Staaten (Dänemark – DEN, Großbritannien – GB, Kanada – CAN, Norwegen – NOR, Schweden – SE, Frankreich – F, Deutschland – D) angeschlossen, bis Ende 2009 sollen fünf weitere (USA, Australien – AUS, Brasilien – BRA, Niederlande – NL, Costa Rica – CR) hinzukommen. Perspektivisch wird die internationale Bilddatenbank einen weltweiten Informationsaustausch ermöglichen. Ziel der Nutzung dieser Datenbanken ist insbesondere die Gewinnung weiterer Anhaltspunkte zur Aufklärung sexueller Missbrauchshandlungen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung Bestrebungen auf UN-Ebene, weltweit die Bekämpfung der Kinderpornographie zu verbessern, und wie wirkt sie daran mit?

Die weltweite Bekämpfung der Kinderpornografie verdient große Aufmerksamkeit. Auch Bestrebungen auf UN-Ebene sind grundsätzlich geeignet, einen Beitrag hierzu zu leisten. Seit Jahren befassen sich bereits eine Vielzahl nationaler und internationaler Institutionen und Gremien mit diesem Thema. Für die internationale polizeiliche Kooperation bei der Bekämpfung der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erscheinen die bestehenden Kooperationsrahmen und die laufenden (Strafverfolgungs-)Projekte derzeit als hinreichend. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO)/Interpol bietet ein weltweites, polizeiliches Netzwerk und die damit verbundenen Möglichkeiten bis hin zu deliktsspezifischen Fachgremien.

Die Gefahr, ohnehin knappe Ressourcen durch parallele Initiativen zu belasten, steigt mit der Anzahl der Initiativen zum selben Themenbereich. Bestrebungen auf UN-Ebene sind vor diesem Hintergrund als begleitende und zusätzliche politische Signale zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie hinzuweisen, dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1222) zustimmte. Die Ratifikationsurkunde wird in Kürze hinterlegt werden.

Mit dem am 20. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu dem Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Bundestagsdrucksache 16/9644 – Beschlussempfehlung und Bericht) hat der Deutsche Bundestag dem Fakultativprotokoll zugestimmt. Den sich aus dem Fakultativprotokoll ergebenden gesetzgeberischen Erfordernissen wurde mit dem ebenfalls am 20. Juni 2008 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom selben Tag (BGBl. I S. 2149) Rechnung getragen. Insbesondere ist auf die Schaffung eines Straftatbestandes gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c des Strafgesetzbuches – StGB) hinzuweisen.

Durch die Erweiterung der Tatbestandsmerkmale des Pornografiebegriffs wird seit Ende 2008 ein umfassenderer Schutz für Kinder bis 14 Jahre gewährleistet. Auch das Bestimmen eines Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren wird wieder unter Strafe gestellt. Ferner wird nunmehr durch die Schaffung eines neuen Tatbestandes – Jugendpornographische Schriften – auch die Gruppe der 14- bis 18-Jährigen in einer eigenständigen rechtlichen Regelung geschützt. Ebenfalls erweitert wird der Schutzbereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen auf Jugendliche nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. In welchen Ländern werden die kinderpornographischen Inhalte ins Internet gestellt, und wo stehen die Server, auf denen sich kinderpornographisches Material befindet?

Webseiten mit nach deutschem Recht als kinderpornografisch einzustufenden Inhalten werden nach Erkenntnissen des BKA fast ausschließlich über Server im Ausland bereitgestellt und dort bevorzugt in Staaten mit geringer Kontrollintensität oder aber dort, wo keine diesbezügliche Gesetzgebung existiert oder die entsprechenden Regelungen nicht konsequent durchgesetzt und überwacht werden.

Gleichwohl sind auch regelmäßig Staaten betroffen, auf die diese Kriterien nicht zutreffen. Besonders technisch und wirtschaftlich entwickelte Staaten mit intensiv ausgebauter Internet-Infrastruktur/Internetwirtschaft (gilt z. B. insbesondere für die USA) werden auch immer betroffen sein. Bei einer zugleich bestehenden Strafbarkeit und entsprechenden Strafverfolgungsmaßnahmen/Kontrolldichte ist davon auszugehen, dass kinderpornografische Inhalte dort einer besonderen Dynamik unterliegen und ihre Speicherung auf einer bestimmten Webseite häufig nur sehr kurzfristig erfolgt. Täterseitig wird einerseits die Infrastruktur genutzt; andererseits besteht das Bestreben, das Strafverfolgungsrisiko zu minimieren.

4. In welchen Ländern steht Kinderpornographie bislang noch nicht unter Strafe?

Dazu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Kenntnisse im Sinne rechtsvergleichender Studien vor. Gewisse (vorsichtige) Schlüsse können aber aus der Anzahl der Unterzeichner- bzw. Vertragsstaaten internationaler Rechtsinstrumente gezogen werden, die dazu verpflichten, Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen.

Das ist zunächst das in Frage 2 erwähnte Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Anfang Januar 2009 hatten bereit 130 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert oder waren ihm beigetreten, weitere 32 hatten es gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität, das am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, enthält ebenfalls Vorgaben zur Schaffung entsprechender Straftatbestände. Das Übereinkommen ist bislang von 26 Staaten ratifiziert worden. Die genauen Informationen zum Umsetzungsstand und zu den Vertragsstaaten sind auf der Webseite des Europarates unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=185&CM=&DF=&CL=ENG> abrufbar.

Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht ein entsprechender Rahmenbeschluss. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welchen Einfluss übt die Bundesregierung auf Regierungen aus, die Kinderpornographie noch nicht verfolgen, und welche Begründung liegt dem zugrunde?

Der „Dritte Weltkongress zum Schutz vor sexueller Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden“ im November 2008 in Rio de Janeiro hat international wichtige Anstöße für die zukünftige Gestaltung einer wirksamen Schutzpolitik für Kinder und Jugendliche gegeben. Als erstes Land nahm Deutschland die nationale Umsetzung des Dritten Weltkongresses in Angriff: Ende März 2009 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland zu einer zweitägigen „Nationalen Konferenz zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ nach Berlin eingeladen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in einer Vielzahl von Ländern noch keine Initiativen von der Regierungsseite zur Bekämpfung der Kinderpornografie ausgehen. Daher veranstaltet Deutschland anknüpfend an die nationalen Diskussionen und in Kooperation mit den international aufgestellten Nichtregierungsorganisationen United Nations International Children's Emergency Fund (UNICEF), Save the Children, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung (ECPAT) und Innocence in Danger die europäische Nachfolgekonferenz zum Dritten Weltkongress am 30. Juni 2009 in Berlin. Sie steht unter dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Fokus auf die neuen Medien: Perspektiven für Europa.“ Eingeladen zur Fachdiskussion sind alle Mitgliedstaaten des Europarates. Auf internationaler Ebene werden Expertinnen und Experten die Herausforderungen und die Perspektiven zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in den neuen Medien diskutieren und weiterentwickeln.

Die Ergebnisse der nationalen und internationalen Konferenzen fließen in die Fortschreibung des „Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ ein. Der nationale Aktionsplan wird hierbei auch Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit umfassen, damit der Schutz der Kinder in den neuen Medien besser gewährleistet und umgesetzt werden kann.

6. Wie viele Server, auf denen sich kinderpornographische Inhalte befinden, stehen in Ländern, in denen Kinderpornographie nicht unter Strafe steht?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, verfügt die Bundesregierung nicht über rechtsvergleichende Studien zur Strafbarkeit von Kinderpornographie in anderen Ländern. Sie hat daher auch keine Informationen über Serverstandorte in solchen Ländern.

7. Ist es zutreffend, dass sich der größte Teil der gefundenen Kinderpornographie auf Servern in den USA befindet, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 3. Die Bundesregierung hat im Übrigen keine Kenntnis darüber, welche Größenordnung die gegebenenfalls auf Servern in den USA befindliche Kinderpornographie weltweit einnimmt.

8. Wann hat die Bundesregierung mit der amerikanischen Administration Gespräche über diese Thematik geführt, und zu welchem Ergebnis gelangten diese?

Die Bundesregierung verweist auf die gute deutsch-amerikanische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Kinderpornographie. Sie sieht hier keinen zusätzlichen Gesprächsbedarf.

So besteht zwischen dem BKA und den Strafverfolgungsbehörden in den USA im Deliktsbereich Kinderpornografie eine enge Kooperation auf polizeilicher Ebene.

Gerade im Hinblick auf die Weiterleitung von Hinweisen auf in den USA gehostete kinderpornografische Webseiten wurde seitens des BKA in Abstimmung mit den dortigen Strafverfolgungsbehörden ein spezielles Verfahren der Hinweisweitergabe eingeführt. So werden seit Anfang 2008 sämtliche dem BKA vorliegenden Hinweise auf kinderpornografische Webseiten in den USA direkt in ein gesichertes Online-Formular der in den USA für den Deliktsbereich Kinderpornografie zuständigen Zentralstelle eingegeben. Dieser Weg wird auch von den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden selbst genutzt. Bei der US-Zentralstelle erfolgt dann die systematische inhaltliche Überprüfung der Seiten und die ggf. erforderliche Einleitung weiterer polizeilicher Maßnahmen wie z. B. die Kontaktaufnahme mit dem Hostprovider mit dem Ziel der Löschung der kinderpornografischen Inhalte.

Der beschriebene Weg trägt entscheidend dazu bei, dass die Hinweise des BKA unmittelbar der für die Einleitung weiterer Schritte bis hin zur Initiierung der Löschung zuständigen Dienststelle zur Verfügung stehen.

9. Über welche wissenschaftlichen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kinderpornographie, und welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus diesen Untersuchungen?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es gibt allerdings Untersuchungen in anderen Ländern. Dem Jahresbericht der Internet Watch Foundation aus dem Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass der Großteil der Webseiten, die kinderpornografisches Material enthalten, kommerziell organisiert ist. Ferner ging bereits im Jahr 2004 aus einem Bericht der britischen National High Tech Crime Unit im Auftrag der G8 hervor, dass über im Zusammenhang mit kinderpornografischen Webseiten identifizierte Konten in einer Woche 1,3 Mio. US-Dollar eingenommen wurden. 1998 wurden im US-amerikanischen „Child Victim Identification Program“ des „National Center for Missing and Exploited Children“ bereits 100 000 „child abusive images“ (Abbildungen kinderpornografischer Ausbeutung) registriert. Diese Zahl ist Ende 2008 bereits auf 15 Millionen Abbildungen gestiegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet eine der größten Herausforderungen im Bereich der Internetkriminalität darstellt. Dieser Entwicklung, die sich im Übrigen auch deutlich in der aktuellen Kriminalstatistik widerspiegelt, muss entgegengetreten werden. Neben der Ermittlung der Täter und der Entfernung der kinderpornografischen Inhalte aus dem Netz hält die Bundesregierung die Erschwerung der ungehinderten Zugriffs auf kinderpornografische Inhalte seitens der Nutzer für wichtig.

10. In welchem Umfang plant die Bundesregierung die Vergabe einer wissenschaftlichen Studie über das Ausmaß und Wege der Verbreitung von Kinderpornographie in Internet und Wege zur effektiven Bekämpfung solcher Inhalte?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht die Vergabe einer wissenschaftlichen Studie. Sie geht aber davon aus, dass im Zusammenhang mit der Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (nach dem vorliegenden Entwurf innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten) eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben wird.

11. Welche Sperrlisten anderer Länder hat die Bundesregierung untersucht?

Die Bundesregierung hat keine Sperrlisten untersucht. Seitens der dänischen Polizei wurden auf Anfrage des BKA die Domains der dortigen Sperrliste übermittelt, die in Deutschland registriert und gehostet sind.

12. Befanden sich darauf auch deutsche Angebote, und wenn ja, um wie viele Angebote handelt es sich?

Eine Auswertung der dänischen Strafverfolgungsbehörden der dortigen Sperrliste (vgl. Antwort zu Frage 11) hat ergeben, dass im Zeitraum Oktober 2008 bis Januar 2009 119 der betroffenen Domains in Deutschland gehostet wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Strafbarkeit von Kinderpornografie in Dänemark erheblich weitergehend gefasst ist als in Deutschland. Das diesbezügliche Schutzalter in Dänemark beträgt 18 Jahre (Deutschland: 14 Jahre) und inhaltlich reicht die bloße Abbildung der sichtbaren Genitalien aus (Deutschland: sexuelle Handlungen erforderlich).

Eine durch das BKA durchgeführte Überprüfung ergab, dass die in der Sperrliste verzeichneten deutschen Internetadressen entweder nicht mehr aufrufbar waren, aktuell keine kinderpornografischen Inhalte aufwiesen oder die Inhalte sich in einem Grenzbereich bewegten, der nicht unter deutsche Strafvorschriften fällt.

13. Wenn ja, wurden diese Angebote in Deutschland geschlossen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die polizeiliche Veranlassung der Schließung krimineller Angebote Sache der Länder ist. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Befanden sich darauf auch Angebote aus anderen europäischen Staaten, und wenn ja, um wie viele Angebote handelt es sich?

Eine Auswertung der dänischen Strafverfolgungsbehörden (vgl. Antwort zu Frage 11) hat ergeben, dass im Zeitraum Oktober 2008 bis Januar 2009 79 der betroffenen Domains in den Niederlanden, 27 der betroffenen Domains in Russland, 15 der betroffenen Domains in Tschechien und 14 der betroffenen Domains in Großbritannien gehostet wurden.

15. Wenn ja, wurden diese Angebote in Deutschland geschlossen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 13.

16. Welche Rolle spielen nach heutigen Erkenntnissen Filesharing-Netzwerke und Internet-Chats bei der Verbreitung von Kinderpornographie?

Nach den Erkenntnissen des BKA werden praktisch alle Datendienste des Internets in unterschiedlicher Intensität zur Verbreitung kinderpornografischen Materials genutzt, sofern diese die Versendung von Bild- bzw. Videodateien technisch ermöglichen. Quantitative Schwerpunkte bei der Verbreitung von Kinderpornografie bilden derzeit einerseits Tauschbörsen und andererseits (kommerzielle) kinderpornografische Webseiten.

17. Auf welche Datengrundlage stützt sich die Bundesregierung bei der Einschätzung des kommerziellen Marktes für Kinderpornographie in Deutschland?

Die Bundesregierung verfügt über keine detaillierte Einschätzung des kommerziellen Marktes für Kinderpornographie in Deutschland. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

18. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung, dass Zugangsblockaden die Produktion von Kinderpornographie und insbesondere den vorangegangenen Kindesmissbrauch mindern könnten?

Der Zugriff auf kinderpornographische Seiten wird durch Zugangsblockaden in vielen Ländern immer schwerer. Bislang werden bereits in Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, den Niederlanden, Italien, der Schweiz, Neuseeland, Großbritannien, Südkorea, Kanada und in Taiwan kinderpornographische Seiten gesperrt. Die französische Regierung hat kürzlich eine entsprechende Gesetzesinitiative vorgelegt. Auch die Europäische Kommission hat das Thema aufgegriffen und den Mitgliedstaaten einen entsprechenden Rahmenbeschluss vorgeschlagen, die Zugangsblockaden liegen auf einer Linie mit entsprechenden Vorhaben in anderen Ländern. Je mehr Länder mitmachen, umso wirksamer werden die Maßnahmen dann auch weltweit gegen die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie.

Das fortgesetzte Betrachten von Kinderpornografie aus sexuellen Beweggründen führt nach Einschätzung anerkannter Wissenschaftler zu einem fortschreitenden Abbau von Hemmschwellen, an dessen Ende die selbst aktiv begangene Missbrauchstat stehen kann. Die Zugangserschwerung zu Kinderpornografie im Internet hat u. a. deshalb eine besondere Bedeutung speziell unter präventiven Gesichtspunkten.

Die Abteilung Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikum Regensburg befasst sich in einer Unterarbeitsgruppe seit Jahren mit pädophilen Straftätern, mit deren Verhalten im Internet und mit der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet sowohl aus therapeutischer (Täterbehandlung) als auch aus gutachterlicher Sicht (Opferperspektive). Eine kürzlich durchgeführte Studie des Universitätsklinikums Regensburg hat insbesondere das Ergebnis erbracht, dass die intensive Beschäftigung mit Kinderpornografie im Internet die Tatnähe (zum sexuellen Missbrauch) der Täter erheblich erhöht.

19. Ist vorgesehen, einmal gesperrte Seiten nach Entfernung des kinderpornographischen Materials wieder freizugeben, und wenn ja, welche Kriterien werden für die Wiederfreigabe angelegt, wer führt die Überprüfung durch, und wie schnell werden einmal gesperrte Seiten wieder entsperrt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das BKA die Sperrliste laufend aktualisiert und dass Internetadressen, die keine Kinderpornographie mehr enthalten, unverzüglich von der Liste entfernt werden. Im Hinblick auf Angebote, die zu Unrecht auf der Liste verbleiben, steht den davon betroffenen Anbietern ein Beschwerdeweg sowie der Rechtsweg zur Verfügung. Die weiteren Erfahrungen und Entwicklungen bleiben abzuwarten.

20. Wird es ein Widerspruchsverfahren oder ein anderes Rechtsmittelverfahren gegen die fälschliche Sperrung von Internetseiten geben, und wie ist dieses Verfahren ausgestaltet, insbesondere unter Berücksichtigung der Geheimheit der Sperrliste?

Die Bundesregierung befürwortet die ausdrückliche Regelung des Verwaltungsrechtsweges und wird sich im Gesetzgebungsverfahren entsprechend dafür einsetzen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren über das geltende Recht hinausgehenden Verfahrensüberlegungen.

21. Plant die Bundesregierung eine Entschädigung für den Fall der fälschlichen Sperrung einer Seite, und in welcher Höhe?

Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche beurteilen sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaftung. Die Bundesregierung plant keine darüber hinausgehende Entschädigungsregelung.

22. Warum ist nach Auffassung der Bundesregierung der Bund – und nicht wie für Sperrungen nach dem Mediendiensteinstaatvertrag die Länder – für die Sperrung kinderpornographischer Inhalte im Internet zuständig?

Es handelt sich hier nicht um ordnungsbehördliche Sperrverfügungen, sondern um die Regelung einer gesetzlichen Verpflichtung für die davon betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Auf die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird verwiesen (vgl. Bundesratsdrucksache 394/09 bzw. den gleich lautenden Vorschlag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag, Bundestagsdrucksache 16/1258, S. 9, 10).

23. Warum wurde der Vertrag zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und mehreren Internet Providern, der am 17. April 2009 unterschrieben wurde, nicht veröffentlicht?

Insgesamt gibt es fünf individuelle Verträge zwischen dem BKA und den Zugangsanbietern. Es ist Teil der Vereinbarungen, die Verträge nicht zu veröffentlichen.

24. Welchen Zweck erfüllt dieser Vertrag, wenn das „Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ in Kraft getreten ist?

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ gelten dessen Bestimmungen. Die Verträge treten außer Kraft.

25. Welche Kriterien werden angelegt, um den Erfolg zu bemessen, und welche Zielvorgaben gibt es, vor dem Hintergrund, dass gemäß dem Statement von Telekom-Chef René Obermann die Verträge zum Access Blocking bis 2010 befristet und nur im Erfolgsfall fortgesetzt werden sollen?

Der Gesetzentwurf und die mit den Providern geschlossenen Verträge enthalten weder Kriterien für eine Erfolgsbemessung noch Zielvorgaben. Entsprechende Bewertungen erfolgen im Rahmen der Evaluierung.

26. Welche Kriterien werden nach dem überarbeiteten Telemediengesetz für die Sperrung einer Webseite angelegt, und wie soll in Fällen verfahren werden, in denen eine zweifelsfreie Zuordnung nicht ohne weiteres möglich ist?

Das entscheidende Kriterium ist die Einstufung einer Webseite als Kinderpornographie im Sinne von § 184b StGB. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Webseiten, bei denen eine zweifelsfreie Zuordnung nicht möglich ist, nicht gesperrt werden.

27. Ist das BKA verpflichtet, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden am Serverstandort und die betroffenen Host-Provider zu informieren, bevor der Server, auf dem sich kinderpornographische Inhalte befinden, gesperrt wird, und welche Begründung liegt dem zugrunde?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keine solche Informationspflicht.

Die Sperrung von Inhalten durch die nicht verantwortlichen Internetanbieter, die fremde Informationen speichern, kommt nach Auffassung der Bundesregierung nur dann in Betracht, wenn eine Verhinderung der Verbreitung der kinderpornographischen Inhalte durch Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nicht möglich ist. Eine entsprechende Regelung haben die Länder in § 59 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages für Einzelmaßnahmen der Aufsichtsbehörden getroffen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachzukommen.

Inhalteanbieter, die ihr Angebot mit einer zuverlässigen Anbieterkennzeichnung versehen haben, können vor Aufnahme in die Sperrliste kontaktiert und auf die in Deutschland verbotenen Inhalte hingewiesen werden sowie darauf, dass sie in eine Sperrliste aufgenommen werden, falls sie diese Inhalte nicht umgehend entfernen. Eine solche Maßnahme kann durchaus Erfolg versprechen, etwa wenn aus dem Angebot ersichtlich wird, dass der betroffene Diensteanbieter nicht vorrangig Kinderpornographie verbreiten will, sondern grundsätzlich andere Ziele verfolgt – etwa weil ein als kinderpornographisch eingestuftes Angebot nur als Teil anderer legaler Inhalte erscheint.

Die Beurteilung, ob Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter durchführbar sind und im Hinblick auf die Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornographie Erfolg versprechen, obliegt dem BKA. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Angebot sofort auf die Liste zu nehmen ist oder zunächst der Diensteanbieter zu kontaktieren ist, bleibt dabei eine Ermessensentscheidung.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die abuse-Policies der Host-Provider in Deutschland, Europa und anderen Staaten, und wie weit nutzen das BKA bzw. andere Sicherheitsbehörden diese Möglichkeiten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert. Host-Provider in Deutschland und der Europäischen Union handeln im eigenen Interesse und reagieren in aller Regel umgehend auf die Hinweise durch hiesige Behörden. Sie verlieren ihre Haftungsprivilegierung, wenn sie rechtswidrige Inhalte nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme aus ihrem Angebot entfernen.

Die Bundesregierung verweist auf das Engagement der deutschen und europäischen Internetwirtschaft im Zusammenhang mit dem seit 1999 laufenden EU-Förderprogramm für ein sicheres Internet (Safer Internet), insbesondere die Einrichtung von Hotlines.

29. Ist die Befürchtung begründet, dass die durch eine Stopp-Seite leicht wahrnehmbare Sperrung kinderpornographischer Inhalte zur Löschung von belastenden Beweismitteln führen könne und dadurch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden erschwert werden könnte, und welche Begründung liegt dieser Auffassung zugrunde?

Die Bundesregierung hält diese Befürchtung nicht für begründet. In den Fällen, in denen das BKA einen Sperrlisteneintrag veranlasst, werden ausnahmslos zugleich Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Anbieter eingeleitet und soweit verfügbar beweishebliches Material gesichert. Die Zugangserschwerung zu kinderpornografischen Webseiten ist eine zusätzliche flankierende Maßnahme bei der Bekämpfung des Besitzes, der Verbreitung und der Herstellung von Kinderpornografie und soll ausschließlich zu präventiven Zwecken erfolgen.

Diese Zielrichtung wird auch auf der vom BKA erstellten Stopp-Seite klar gestellt, die einem umgeleiteten Nutzer erläutert, dass weder Informationen zur IP-Adresse noch andere Daten, anhand derer der Nutzer identifiziert werden könnte, vom BKA gespeichert werden. Hinweise auf mögliche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, die den Nutzer ggf. dazu bewegen könnten, Beweismittel zu vernichten, können der Stopp-Seite nicht entnommen werden.

30. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Anbieter und Interessenten von Kinderpornographie die Sperren für sich ausnutzen, um zu ermitteln, ob sie sich bereits im Fokus von Ermittlungen befinden, und welche Begründung liegt dem zugrunde?

Die Bundesregierung sieht hierin keine Gefahr. Die Stoppmeldung des BKA wird ausschließlich Kunden deutscher Zugangsprovider angezeigt werden, die versuchen, auf eine auf der Sperrliste befindliche Webseite zuzugreifen. Die Anzeige einer Stoppmeldung in Deutschland gibt keine unmittelbaren Hinweise auf mögliche Ermittlungen (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 29).

Für Kunden ausländischer Zugangsprovider wird die Stoppmeldung des BKA nicht sichtbar sein.

31. In welchen Fällen kann das BKA auf die personenbezogenen Daten zugreifen, die bei den Access-Providern gemäß Absatz 5 des geplanten § 184b des Telemediengesetzes (TMG) gespeichert werden?

Die in Bezug genommene Vorschrift existiert nicht. Im Übrigen sieht auch der Gesetzentwurf weder eine über den Sperrvorgang hinausreichende Speicherung

von personenbezogenen Daten noch Zugriffsrechte des BKA auf personenbezogene Daten vor.

32. Warum können nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch auf „.de“ endende Seiten gesperrt werden?

Server auf denen solche „.de“-Seiten gehostet werden, stehen nicht notwendigerweise in Deutschland und auch die für den Inhalt einer solchen Seite Verantwortlichen unterliegen nicht notwendigerweise dem Zugriff deutscher Behörden. Im Übrigen können auch „.de“-Seiten Kinderpornographie enthalten.

33. Wie will die Bundesregierung die Geheimhaltung der Sperrliste des BKA garantieren, wenn es bereits jetzt möglich ist, diese Sperrliste durch regelmäßige Abfrage der zur Sperrung eingesetzten DNS-Server (DNS = Domain Name System) zu ermitteln?

Die Bundesregierung garantiert nicht für die Geheimhaltung der Liste. Sie geht davon aus, dass das BKA die Geheimhaltung der Sperrliste bis zum Transfer an die Provider gewährleisten kann. Danach liegt es in der Verantwortung der Provider, die Liste gegen Kenntnisnahme Dritter zu sichern.

34. Wie könnte eine solche Abfrage in Deutschland technisch unterbunden werden, und was plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Der Bundesregierung ist dazu nichts bekannt; sie hat diesbezüglich auch keine Pläne.

35. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die deutsche geheime Sperrliste veröffentlicht werden könnte, so wie dies bei den ursprünglich geheimen Sperrlisten z. B. aus Finnland, Dänemark oder Australien geschehen ist, wie will sie eine solche Veröffentlichung verhindern, und welche Auswirkungen hätte eine solche Veröffentlichung?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Sperrlisten täglich aktualisiert werden sollen, weil kinderpornographische Angebote schnell die Adresse wechseln. Insofern hält sie die Gefahr eines Bekanntwerdens der Liste für vernachlässigbar. Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

36. Wie sollen personenbezogene Daten, die bei den Providern gespeichert werden, an das BKA übermittelt werden?

Der Gesetzesentwurf sieht keine Übermittlung personenbezogener Daten an das BKA vor.

37. Wird ein Echtzeitzugriff auf diese Daten möglich sein?

Der Gesetzesentwurf regelt weder einen „Echtzeitzugriff“ noch sieht er sonstige Befugnisse staatlicher Stellen vor, auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Die Anwendung von bereits nach geltendem Recht bestehenden Befugnissen obliegt den dafür zuständigen Stellen insbesondere der Länder sowie den unabhängigen Gerichten, denen die Bundesregierung nicht vorgreifen kann.

38. Aufgrund welcher Erkenntnisse bewertet die Bundesregierung, wie mehrfach von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, vorgetragen, die Sperrlisten anderer Länder als erfolgreich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie zugleich darauf hinweist, dass die Zahl kinderpornographischer Angebote ständig ansteige?

Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass täglich Zehntausende an Zugriffen auf kinderpornografische Angebote stattfinden und durch die Umleitung auf die Stopp-Seite verhindert werden (15 000 bis 18 000 in Norwegen, 50 000 in Dänemark).

13 Länder – Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, die Niederlande, Italien, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Irland, Malta, Polen, Spanien – haben sich in dem Verbund CIRCAMP – Child Sexual Abuse Anti Distribution Filter –, einer EU-Kooperation unter dem Dach von EUROPOL (the European Police Office), zusammengeschlossen. Dadurch wird die Fahndung nach Seiten mit kinderpornografischen Inhalten systematisiert und erleichtert. Diese Länder tauschen innerhalb von Minuten die auf Basis der jeweiligen Landesgesetze gesperrten Listen aus, prüfen sie anhand der nationalen Gesetzgebung, und profitieren so voneinander.

Mit dem Listenverfahren als ein Baustein begegnen wir dem stetig wachsenden Angebot an Kinderpornografie im Internet. Welche langfristigen Auswirkungen die Zugängerschwerungen auf diesen schwer darstellbaren Markt tatsächlich haben werden, bleibt den weiteren Erfahrungen und Entwicklungen und der Evaluierung vorbehalten. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass die kommerziellen Anbieter auf diesem Markt einen erheblichen Anteil von Kunden aus Deutschland verlieren werden.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die verschiedentlich vorgetragene Kritik an der Aussagekraft von Zugriffszahlen auf Stopp-Seiten im Hinblick auf automatisierte Aufrufe durch Suchmaschinen o. Ä.?

Die Anzahl der abgewehrten Zugriffsversuche in Dänemark und Norwegen enthält nach den vorliegenden Erkenntnissen keine automatisierten Suchmaschinenanfragen, sondern es handelt sich um „unique user“, die durch die Provider herausgefiltert wurden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

Das BKA verfügt derzeit noch nicht über eigene Statistiken bzw. Zugriffszahlen, die entsprechend ausgewertet werden könnten.

Die Bundesregierung verweist auf die weiteren Erfahrungen und Entwicklungen sowie auf die Evaluierung des Gesetzes.

40. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer mittelbaren Beeinträchtigung der Informationsfreiheit darin, dass Internetnutzerinnen/-nutzer aus Furcht, auf eine Stopp-Seite zu gelangen und mithin in Verdacht einer Straftat zu kommen, künftig ihnen unbekannte Links nicht mehr aufrufen werden?

Die Bundesregierung sieht keine solche Gefahr.